

## Kostenbeitragsordnung | Gültig ab 1. August 2019

Ordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes im **Hort** der Freien Schule Woltersdorf

### Präambel

Die staatlichen Zuschüsse zum Kitabetrieb der Freien Schule Woltersdorf reichen nicht aus, um die Kosten für den Hort in voller Höhe zu decken. Um den Betrieb des Hortes kostendeckend zu sichern, leisten deshalb alle Eltern einen Beitrag, der in der folgenden Ordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes an der Freien Schule Woltersdorf geregelt wird.

Der Verein Freie Schule Woltersdorf weist als Träger darauf hin, dass die Kosten des Schul- und Hortbetriebs ganzjährig anfallen, also auch in den Zeiten, in denen Schulferien sind. Mit den Elternbeiträgen sollen die bei dem Träger anfallenden Kosten für das gesamte Schuljahr gedeckt werden.

Die Kostenbeitragsordnung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a *Achtes Buch des Sozialgesetzbuches* (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4.8.2019 (BGBl. I S. 1131),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (*Kindertagesstättengesetz - KitaG*) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S.54; ABI.MBJS S.425)

### § 1 Grundlagen

1. Der Trägerverein der Freien Schule Woltersdorf erhebt für den Besuch des Hortes (als immanenter Teil der verlässlichen Ganztagschule) Gesamtelternbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge kann jährlich neu festgelegt werden.
3. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
4. Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person dies nach den Vorschriften des BGB zusteht.
5. Unterzeichnen mehrere Personen den Betreuungsvertrag, haften sie unabhängig von ihrer familienrechtlichen Beziehung in der Regel als Gesamtschuldner aus dem vertraglichen Schuldverhältnis, soweit der Betreuungsvertrag keine andere Regelung trifft (vgl. §§ 421, 427 BGB).
6. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in welchem das Vertragsverhältnis endet.

7. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt.

## § 2 Berechnungszeitraum

Der Hortbeitrag wird für ein volles Schuljahr berechnet. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## § 3 Bemessungsgrundlage

1. Grundlage der Bemessung des Hortbeitrages ist das bereinigte aktuelle Haushalts-(Familien-) Einkommen.  
Zur Berechnung des bereinigten Haushalts-(Familien-) Einkommens finden die § 82 und § 90 SGB XII und die Bundesverordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII entsprechende Anwendung.  
Zum Einkommen zählen Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger beruflicher Tätigkeit sowie folgende Zahlungen:
  - Arbeitslosengeld I und II / Sozialgeld, Wohngeld,
  - zustehende Unterhaltszahlungen,
  - Leistungen an Kinder nach UnterhaltsvorschussG,
  - Mutterschaftsgeld,
  - Leistungen nach SGB XII,
  - Einkommen aus Vermietung und Verpachtung,
  - zu versteuernde Kapitalerträge,Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten ist möglich.
2. Nicht zum Einkommen rechnen:
  - Kindergeld
  - Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz,
  - Elterngeld nach BEEG bis zur Freibetragsgrenze von 300,00 €,
  - Pflegegeld nach SGB VIII, nach SGB IX (Reha) nach SGBXI (SPflegeV),
  - Opferentschädigungsrenten, Schmerzensgelder.
3. Dem Trägerverein ist jährlich Auskunft über das maßgebliche aktuelle Einkommen durch Vorlage geeigneter Belege zu erteilen. Maßgebend ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt dieser zum Stichtag 01.08. des jeweiligen Jahres nicht vor, ist ein Nachweis über das Einkommen der letzten 12 Monate des Vorjahres vorzulegen (z.B. mit Gehaltsmitteilungen). Dieser Nachweis behält Gültigkeit bis zur Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids des Vorjahres. Ist die Auskunft über das Einkommen nicht bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahres erteilt (Stichtag 1. August), so geht der Trägerverein davon aus, dass der jeweilige aktuelle Höchstbetrag eingezogen werden soll. Verändert sich das maßgebliche Einkommen innerhalb eines Jahres so, dass eine neue Einkommensstufe erreicht wird, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, den Beitrag neu berechnen zu lassen. Über die erteilten Auskünfte ist Verschwiegenheit zu wahren.

## § 4 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Beitragsstaffel ist jährlich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu überprüfen. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung des Trägervereins festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres im Rahmen der Beratung des Haushaltsentwurfs für das nächstfolgende Haushaltsjahr und ist im Anschluss den Eltern zeitnah, jedoch spätestens 4 Wochen nach Beschluss mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung einer Veränderung, so verlängert sich die Gültigkeit der aktuellen Beitragsstaffel um ein weiteres Haushaltsjahr.

## § 5 Beitragsarten

1. Der Gesamtelternbeitrag setzt sich aus Schulgeld, Hortgeld, Essensgeld, einer Sachkostenpauschale sowie einer Aufnahmegebühr zusammen.
2. Das in dieser Satzung geregelte Hortgeld ist die Kostenbeteiligung für die Absicherung des Hortbetriebes der Schule. Es wird für den pauschalierten Regelumfang von 4 Stunden für den Hort erhoben.
3. Angebote, die in der Schule, aber nicht im Rahmen des Hortbetriebes stattfinden, werden vom Anbieter gesondert in Rechnung gestellt.

## § 6 Höhe der Gesamtelternbeiträge

1. Hortgeld:  
Das monatliche Hortgeld wird einkommensabhängig berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Hortgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung.
2. Weitere Teile der Gesamtelternbeiträge:  
Die anderen Teile der Gesamtelternbeiträge (vgl. § 5 Nr. 1) sind in der Beitragssatzung über die Erhebung von Schulgeldern der Freien Schule Woltersdorf geregelt.

## § 7 Ermäßigungen/Befreiungen

Eltern und Kinder im Bezug von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB IIX,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Geringverdiener, die über ein jährliches Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 20.000 EUR verfügen,  
werden vom einkommensabhängigen Hortgeld befreit.

## § 8 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlung:  
Die Zahlung der gemäß dieser Satzung zu leistenden Beiträge erfolgt durch Bankeinzug zum 1. des Monats.
2. Rückbuchungen  
Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug die von der Bank zu Lasten gelegte Gebühr erhoben.
3. Abmeldung  
Bei Auflösung des Vertrages ist der Hortbeitrag bis Vertragsende in voller Höhe fällig.

## § 9 Zahlungsweise

1. Die Hortbeiträge sind monatlich zu zahlen.
2. Während der Ferienzeiten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehen.
3. Die Zahlung der Hortbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Eltern erteilen dem Schulträger die Ermächtigung zum Einzug der fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren.
4. Der Schulträger bescheinigt am Ende eines Kalenderjahres alle im Jahr getätigten Zahlungen.

## §10 Anteilige Berechnung der Elternbeiträge

Bei Eintritt während des Schuljahres wird der Hortbeitrag mit Vertragsbeginn fällig.

## § 11 Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel).
3. Als Gerichtstand gilt der Sitz des Schulträgers, bzw. der Sitz des zuständigen Gerichtes. Dies gilt insbesondere für ausländische Schüler, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Schulvertrages.

Diese Satzung tritt zum **1. August 2019** in Kraft.  
Sie ist bis auf Widerruf durch den Schulträger gültig.

## **Anhang 2**

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**

Achtes Kapitel - Kostenbeteiligung

Erster Abschnitt - Pauschalierte Kostenbeteiligung

#### **§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
  - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
  - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 97a Pflicht zur Auskunft**

(1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Absatz 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes

berücksichtigt wird oderberücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist. Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Absatz 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

## **Kindertagesstättengesetz – KitaG**

### **§ 17\* Elternbeiträge**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(1a) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag nach Absatz 1 zu erheben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags und auf Antrag höhere Einnahmeausfälle aus. Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für diese Ausgleichszahlungen und gleicht die Einnahmeausfälle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Das Nähere zum Ausgleichsverfahren regelt das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn kein Elternbeitrag aufgrund § 17a erhoben wird.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 zu gewähren hat. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen. Betreibt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verpflichteter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 eigene Kindertagesstätten, so sind zur

Bemessung der Elternbeiträge von den Betriebskosten die Zuschüsse in Abzug zu bringen, die den Trägern von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 2 zustehen. Die Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Höhe und Staffelung herzustellen. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde kann erstmals zum Kita-Jahr 2019/2020 nach Anhörung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen Empfehlungen zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen.

(5) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54 SGB XII erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden §§ 10 bis 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Aufwendungen unabhängig von den individuellen kommunalen Anteilen unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.

---

*\* Am 1. Januar 2020 tritt Artikel 9 Nummer 1 gemäß Artikel 11 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) in Kraft. § 17 Absatz 5 wird dann wie folgt gefasst:*

*(5) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach § 102 Absatz 1 Nummer 4, § 113 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden die §§ 15 bis 18 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.*